



BKK firmus 
... gesundum gut!

GESUNDHEIT IST ORANGE

Ihre gesundum gute Krankenkasse!



Ein Unternehmen mit „MEHR-Werten“

**MEHR
NÄHE**
persönliche Beratung
vor Ort, telefonisch
und online



www.bkk-firmus.de

BKK firmus
... gesundum gut!

**MEHR
WERT**
attraktiver Beitragssatz



www.bkk-firmus.de

BKK firmus
... gesundum gut!

**MEHR
LEISTUNG**
individuelle Lösungen
und Alternativen



www.bkk-firmus.de

BKK firmus
... gesundum gut!

**MEHR
SERVICE**
zuverlässige und
schnelle Beratung



www.bkk-firmus.de

BKK firmus
... gesundum gut!

BKK firmus
... gesundum gut!





Unterlagen zum Download

<https://www.bkk-firmus.de/arbeitgeber/ag-seminare-2019.html>



Ausgezeichnete Qualität

www.krankenkasseninfo.de

BKK firmus

Stand 09/2018

Testnote
1,0
Sehr Gut

Im Test: 82 gesetzliche Krankenkassen

Für Schwangere & junge Eltern



www.krankenkasseninfo.de

BKK firmus

Stand 09/2019

Testnote
1,1
Sehr Gut

Im Test: 81 gesetzliche Krankenkassen

Azubi Krankenkassentest



www.krankenkasseninfo.de

Note
1,2
Sehr Gut

BKK firmus

Stand 09/2019

Im Test: 81 gesetzliche Krankenkassen



www.krankenkasseninfo.de

BKK firmus

Stand 09/2019

Testnote
1,2
Sehr Gut

Im Test: 81 gesetzliche Krankenkassen

Studenten Krankenkassentest



BKK firmus erhält Siegel "Beste Finanzkraft"



wir gemeinsam

Kooperation INTER & BKK firmus





wir gemeinsam

Gesundheitsvorsorge

- Auslandsreisesch.
- Krankentagegeld
- Zähne
- Stationär
- Ambulant
- Pflegetagegeld



BKK firmus 
... gesundum gut!



inter
VERSICHERUNGSGRUPPE



wir gemeinsam

Betriebliche Altersvorsorge

Es berät Sie Frau Andrea Stachel – Tel: 040-30219151

Betriebliche Altersvorsorge

Sozialpartnermodell

Entgeltumwandlung

Gesetzlich



Privat

BKK firmus
... gesundum gut!



inter
VERSICHERUNGSGRUPPE

// Voraussichtliche Rechengrößen 2020

Entgeltgrenzen (in Euro)	Geltungsbereich	jährlich	monatlich
BBG RV/ALV	West	82.800,00	6.900,00
	Ost	77.400,00	6.450,00
BBG KV/PV	West/Ost	56.250,00	4.687,50
Jahresarbeitsentgeltgrenze (allg.)	West/Ost	62.550,00	
Jahresarbeitsentgeltgrenze (bes.)	West/Ost	56.250,00	
Geringverdienergrenze	West/Ost		325,00
Geringfügigkeitsgrenze	West/Ost		450,00
Bezugsgröße in der SV	West	38.220,00	3.185,00
	Ost – KV/PV	38.220,00	3.185,00
	Ost – RV/ALV	36.120,00	3.010,00



// Krankenversicherung

Beitragssätze 2020

// Allgemeiner Beitragssatz:	14,6 %
// Ermäßigter Beitragssatz:	14,0 %
// Kassenindividueller Zusatzbeitragssatz:	0,44 %
// Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz:	1,1 %



// Beitragszuschuss zur gesetzlichen/privaten KV

Höchstbeitragszuschuss 2020

- // Freiwillig GKV-versicherte Arbeitnehmer mit Krankengeldanspruch:
4.687,50 Euro x 7,3 % +
4.687,50 Euro x halber kassenindividueller Zusatzbeitragssatz
- // Freiwillig GKV-versicherte Arbeitnehmer ohne Krankengeldanspruch:
4.687,50 Euro x 7,0 % +
4.687,50 Euro x halber kassenindividueller Zusatzbeitragssatz
- // Privat krankenversicherte Arbeitnehmer:
4.687,50 Euro x 7,3 % (bzw. 7,0 %) + 4.687,50 Euro
x halber durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz 2020



// Beitragszuschuss zur gesetzlichen/privaten PV

// Bundeseinheitlicher Höchstzuschuss 2020 = **71,48 Euro**
Berechnung: $\text{BBG KV/PV 2020} = 4.687,50 \text{ Euro} \times 1,525 \% ^1$

// Ausnahme Sachsen; Höchstzuschuss 2020 = **48,05 Euro**
Berechnung: $\text{BBG KV/PV 2020} = 4.687,50 \text{ Euro} \times 1,025 \% ^2$

- ¹ Hälfte des Beitrages zur gesetzlichen PV – der vom Versicherten allein zu tragende Beitragszuschlag für Kinderlose ist nicht zuschussfähig.
- ² Hier trägt der Arbeitgeber nur 1,025 %; 2,025 % (+ ggf. den Beitragszuschlag für Kinderlose) trägt der Arbeitnehmer.

Beiträge



// Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung

	Ab 01.01.2020
Steuerfrei – jährlich	8 % der RV-BBG West 2020: 6.624,00 Euro
Sozialversicherungsfrei – jährlich	4 % der RV-BBG West 2020: 3.312,00 Euro

Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit

Beiträge



// Weitere Beitragssätze 2020 *

// Arbeitslosenversicherung:	2,5 %
// Rentenversicherung:	18,6 %
// Pflegeversicherung:	3,05 %
// Insolvenzgeldumlage:	0,06 %
// Künstlersozialabgabe:	4,2 %

Ausgleichsverfahren U1 und U2

Umlage	Umlagesatz	Erstattungssatz
U1 – ermäßigter Umlagesatz	___ , ___ %	_____ %
U1 – allgemeiner Umlagesatz	___ , ___ %	_____ %
U1 – erhöhter Umlagesatz	___ , ___ %	_____ %
U2	___ , ___ %	100 %

// Fälligkeit der GSV-Beiträge 2020

Drittletzter Bankarbeitstag des Monats der Fälligkeit *

Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni
Fällig bis	29.	26.	27.	28.	27.	26.

Monat	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Fällig bis	29.	27.	28.	28.	26.	28.

* Ausnahme: Beiträge aus Versorgungsbezügen werden am 15. des Folgemonats der Auszahlung fällig.



// Nachweis der GSV-Beiträge 2020

Fünftletzter Bankarbeitstag des Monats der Fälligkeit *

Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni
Abgabe bis	27.	24.	25.	24.	25.	24.

Monat	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Abgabe bis	27.	25.	24.	26.	24.	22.

* Ausnahme: Beiträge aus Versorgungsbezügen werden am 15. des Folgemonats der Auszahlung fällig. Abgabetermin für den Beitragsnachweis ist 2 Arbeitstage vorher.



// Übergangsbereich

Seit 01.07.2019

- // Ein Übergangsbereich von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro hat die Gleitzone von 450,01 Euro bis 850,00 Euro abgelöst.
- // Die Rentenansprüche der Arbeitnehmer im Übergangsbereich werden – trotz reduzierter Beiträge – aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt.
- // Der Übergangsbereich gilt auch für Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit im Rahmen von Altersteilzeit reduzieren – und deren Entgelt hierdurch im Entgeltbereich von 450,01 bis 1.300,00 Euro liegt.



// Geringfügig Beschäftigte

Seit Anfang 2019: Flexiblere Zusammenrechnung kurzfristiger Minijobs Beispiel 1 – 2018

Ein Arbeitnehmer ist kurzfristig beschäftigt

vom 18.05. bis 25.06.
vom 10.07. bis 31.08.

Zusammenrechnung bis 31.12.2018

18.05. bis 31.05. (14 Tage) + 01.06. bis 25.06. (25 Tage)

39 Kalendertage

10.07. bis 31.07. (22 Tage) + 01.08. bis 31.08. (31 Tage)

53 Kalendertage

Summe

92 Kalendertage

Beurteilung

Die erste Beschäftigung ist als kurzfristiger Minijob bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Mit der zweiten Beschäftigung wird die Zeitgrenze von 90 Kalendertagen überschritten, so dass mit Beginn dieser Beschäftigung kein kurzfristiger Minijob mehr vorliegt.



// Geringfügig Beschäftigte

Flexiblere Zusammenrechnung kurzfristiger Minijobs

Beispiel 2 – 2019 (Eckdaten wie Beispiel 1)

Ein Arbeitnehmer ist kurzfristig beschäftigt

vom 18.05. bis 25.06.

vom 10.07. bis 31.08.

Zusammenrechnung seit 01.01.2019

Zeitmonat 18.05. bis 17.06. (30 Tage) +

Teilmonat 18.06. bis 25.06. (8 Tage)

38 Kalendertage

10.07. bis 31.07. (22 Tage) +

Kalendermonat August (30 Tage)

52 Kalendertage

Summe

90 Kalendertage

Beurteilung

Nach der neuen Berechnungsweise ist sowohl die erste als auch die zweite Beschäftigung als kurzfristiger Minijob bei der Minijob-Zentrale anzumelden.



// Geringfügig Beschäftigte

BEG III: Geplante Anhebung der Minijob-Grenze gestrichen

- // Während der gesetzliche Mindestlohn seit seiner Einführung (in 2015) mehrfach angepasst wurde, liegt die Geringfügigkeitsgrenze seit 2013 bei 450,00 Euro. Folge: Um weiterhin als Minijobber arbeiten zu können, musste die Wochenstundenzahl in Grenzfällen mit jeder Mindestlohnerhöhung weiter reduziert werden.
- // Geplant war daher, die Minijob-Grenze auf 500,00 Euro monatlich anzuheben (Schritt 1) und diesen neuen Grenzwert an die künftige Mindestlohnentwicklung zu koppeln (Schritt 2).
- // Aber:
Im aktuellen Referentenentwurf zum BEG III ist diese ursprünglich zum Jahreswechsel geplante Änderung nicht mehr enthalten.



// Grundsatz

Ausscheiden aus der Versicherungspflicht

- // Arbeitnehmer sind ab 01.01.2020 krankenversicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges JAE sowohl die JAE-Grenze 2019 (= 60.750,00 Euro) als auch die JAE-Grenze 2020 (= 62.550,00 Euro) überschreitet.
- // Berufsanfänger mit einem Entgelt über der JAE-Grenze sind ab Beschäftigungsaufnahme krankenversicherungsfrei.



// Besondere JAE-Grenze

Vertrauensschutzregelung

- // Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 die JAE-Grenze überschritten hatten und deshalb versicherungsfrei und bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert waren, gilt eine besondere JAE-Grenze (2020: 56.250,00 Euro).
- // Arbeitgeber müssen bei einer Neueinstellung prüfen, ob die besondere JAE-Grenze anzuwenden ist.
- // Die besondere JAE-Grenze gilt auch bei zwischenzeitlicher Krankenversicherungspflicht weiter.



// Kurzfristige Entgeltminderungen

Neuregelung

Entgeltminderungen haben keine Auswirkungen auf eine bestehende Krankenversicherungsfreiheit,

wenn

die Minderung des laufenden Arbeitsentgelts zeitlich im Vorfeld befristet ist,

die Rückkehr zu den oder annähernd den Verhältnissen vor der Entgeltminderung absehbar ist und

die Entgeltminderung nur von kurzer Dauer ist (in der Regel nicht länger als drei Monate).

Ausnahme

// Die neue Regel gilt nicht für Teilzeitbeschäftigten während einer Elternzeit oder einer Pflegezeit. Solche Tätigkeiten sind versicherungsrechtlich immer neu zu beurteilen.



// Kurzfristige Entgeltminderungen

Beispiel

Versicherungsfreier Arbeitnehmer

Monatliches Arbeitsentgelt 6.000,00 Euro

Reduzierung der Arbeitszeit 01.02. bis 15.03.2020

Monatliches Arbeitsentgelt (reduziert) 4.000,00 Euro

Beurteilung

Aufgrund der Entgeltminderung liegt das regelmäßige JAE in 2020 bei 48.000,00 Euro – und unterschreitet somit die maßgebende JAE-Grenze.

Aber: Da die Entgeltminderung nur von kurzer Dauer ist, hat sie keine Auswirkungen auf die Krankenversicherungsfreiheit des Arbeitnehmers.

Ausnahme: Die Entgeltminderung tritt aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit oder einer Pflegezeit ein.



// Vorausschauende Betrachtung

Prognoseentscheidung

- // Zum Jahreswechsel ist bei allen Arbeitnehmern das regelmäßige JAE für das Folgejahr vorausschauend per Prognose zu ermitteln bzw. zu schätzen. Dabei ist auf die – bei normalem Verlauf – zu erwartenden Einkommensverhältnisse abzustellen.
- // Später eintretende Entgeltveränderungen blieben bisher bei der Entscheidung zum Jahreswechsel außen vor – und wurden erst von dem Zeitpunkt an berücksichtigt, zu dem ein Anspruch auf das veränderte Entgelt bestand.



// Vorausschauende Betrachtung

BSG-Urteil vom 07.06.2018

// Zum Prognosezeitpunkt objektiv feststehende (z. B. durch vertragliche Regelungen) oder mit hinreichender Sicherheit absehbare Entgeltveränderungen (z. B. Entgeltausfall wegen Beginn der Schutzfristen und einer sich anschließenden Elternzeit) sind in die Prognose mit einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Praxishinweis

// Die Regelung gilt nur dann, wenn bei bislang versicherungspflichtigen Arbeitnehmern geprüft wird, ob sie wegen Überschreitens der JAE-Grenze zum Jahreswechsel krankenversicherungsfrei werden.



// Jahresmeldung 2019

Meldegrund 50

Abgabe der Jahresmeldung 2019 für Arbeitnehmer mit der ersten folgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung, spätestens bis zum:

17.02.2020

(15.02.2020 = Samstag)

Meldezeitraum bei durchgehender Beschäftigung:

01.01.2019 – 31.12.2019

Jahresmeldung entfällt bei

- // Unterbrechungsmeldung
- // Sonstiger Meldung
- // Abmeldung



// UV-Jahresmeldung 2019

Meldegrund 92

Abgabe der UV-Jahresmeldung 2019 für Arbeitnehmer
spätestens bis zum:

17.02.2020

(16.02.2020 = Sonntag)

Meldezeitraum:

01.01.2019 – 31.12.2019

Wichtig:

// Die UV-Jahresmeldung kann durch keine andere Meldung ersetzt werden.



// Unfallversicherung

Elektronischer Lohnnachweis – Beitragsjahr 2019

// Inhalt:

Gefahrtarifstellen sowie die darauf entfallenden Unfallversicherungsentgelte, Arbeitsstunden und Arbeitnehmer.

// Abgabe des elektronischen Lohnnachweises für das Beitragsjahr 2019 spätestens bis zum 17.02.2020 (16.02.2020 = Sonntag).

Stammdatendienst

// Automatisierter Abgleich der für Unternehmen bei der DGUV hinterlegten Daten (z. B. Mitgliedsnummer und Gefahrtarifstellen).

// Zeitpunkt:

Vor Übermittlung des elektronischen Lohnnachweises.



// Übergangsbereich

Seit 01.07.2019

// Beschäftigungen im Übergangsbereich sind im DEÜV-Meldeverfahren – analog der bis zum 30.06.2019 geltenden Gleitzone – im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) / Kennzeichen Midijob mit den Ziffern „0“ bis „2“ zu kennzeichnen.

Zusätzliche Angabe des tatsächlich erzielten Entgelts

// In Meldungen für Beschäftigungen mit den Midijob-Kennzeichen „1“ und „2“ ist zusätzlich das Arbeitsentgelt, das ohne Anwendung der Regelungen zum Übergangsbereich zu berücksichtigen wäre, anzugeben (tatsächliches Arbeitsentgelt).

// Die Angabe hat in dem neuen Datenfeld „Entgelt Rentenberechnung“ im Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME) zu erfolgen.



// Übergangsbereich

Bei Anmeldungen nur Grundstellung zulässig

// Seit 01.07.2019:

Anmeldungen mit dem Kennzeichen Midijob = „1“ oder „2“ werden abgewiesen, da in einer Anmeldung kein Entgelt gemeldet wird.

// Ab 01.01.2020:

Anmeldungen mit dem Kennzeichen Midijob = „0“, „1“ oder „2“ werden abgewiesen.



// Unständig Beschäftigte

- // Unterschiedliche Berücksichtigung in der Sozialversicherung – abhängig davon, ob die unständige Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird.
- // 01.01.2020: Einführung einer neuen Personengruppe 117 „Nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte“.
- // Getrennte Beschäftigungszeiten für nicht berufsmäßig unständig Beschäftigte sind immer separat zu melden.



// Drittes Geschlecht

- // Seit 2013 können ab dem 01.11.2013 geborene Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können, ohne Geschlechtsangabe im Geburtenregister geführt werden.
- // Seit Ende 2018 können im Geburtenregister als Geschlecht „männlich“, „weiblich“, „unbestimmt (X)“ und „divers (D)“ angegeben werden.

Meldeverfahren:

Schrittweise Einführung der Geschlechtsmerkmale „X“ und „D“

- // 01.07.2019: Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1.
- // 01.01.2020: Arbeitgebermeldeverfahren.
- // 01.01.2020: Antragsverfahren auf Erstattung nach dem AAG.
- // Zahlstellen-Meldeverfahren:
Bei der nächsten Überarbeitung der Grundsätze.



// Elektronisches A1-Verfahren

Antragstellung und -bestätigung

- // Die A1-Bescheinigung ist grundsätzlich bei jeder Erwerbstätigkeit im EU-Ausland, den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz vor Beginn der Tätigkeit zu beantragen und auf Verlangen vorzulegen.
- // „Ersatzweise“ reicht in der Regel ein Nachweis darüber aus, dass die A1-Bescheinigung vor der Entsendung beantragt wurde.
- // Arbeitgeber erhalten daher ab 2020 unmittelbar nach Antragstellung eine elektronische Bestätigung.



// Datenaustausch Entgeltersatzleistungen (EEL)

Änderungen zum 01.01.2020

- // Meldungen im EEL-Verfahren dürfen nur noch in der neuen Version 10 erfolgen (Übergangszeit bis 29.02.2020, in der noch die alte Version 9 genutzt werden kann).
- // Die Anforderung eines Datensatzes durch die Krankenkasse im Zusammenhang mit einer Freistellung aufgrund Erkrankung oder Verletzung eines Kindes darf frühestens 6 Wochen nach Beginn der Freistellung erfolgen.
- // Anpassungen in den Anlagen 1 bis 3.



// **Drittes Bürokratieentlastungsgesetz**

Elektronische AU-Bescheinigung

- // Ab 2021 sollen Krankenkassen – nach Eingang der elektronischen AU-Bescheinigung vom Arzt – eine entsprechende Meldung zum Abruf durch den Arbeitgeber erstellen.
- // Zusätzlich sollen die Krankenkassen künftig – bei Feststellung der Überschreitung der Entgeltfortzahlungsdauer – die anrechenbaren Vorerkrankungen übermitteln.

Nachweispflicht des Arbeitnehmers

- // Gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer werden von der Pflicht zur Vorlage der AU-Bescheinigung beim Arbeitgeber befreit.
- // Weiterhin erforderlich ist jedoch die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit sowie die Information des Arbeitgebers hierüber.



// **Terminservice- und Versorgungsgesetz**

Zahlstellen

- // Seit dem 01.07.2019 sind Sozialversicherungsbeiträge für alle versicherungspflichtigen Versorgungsbezieher abzuführen (vorher nur für Versicherungspflichtige mit Bezug einer gesetzlichen Rente). Zudem gibt es keine Ausnahmeregelung mehr für Kleinstzahlstellen.

Anrechnung von Abfindungen auf Familienversicherung

- // Vor Inkrafttreten des TSVG wurden lediglich in monatlichen Beträgen ausgezahlte Abfindungen bei der Familienversicherung angerechnet.
- // Seit dem 11.05.2019 sind einmalig oder in einzelnen Teilbeträgen ausgezahlte Abfindungen oder ähnliche Leistungen, die wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, als regelmäßiges Gesamteinkommen bei der Beurteilung der Familienversicherung zu berücksichtigen.

Anrechnung von Abfindungen auf Familienversicherung

Beispiel

Ein versicherungspflichtig beschäftigter Arbeitnehmer erzielt ein regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt von 2.800,00 Euro (93,33 Euro kalendertäglich); weitere Einkünfte liegen nicht vor.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum	20.01.2020
Entlassungsentschädigung in Höhe von	14.500,00 Euro
Zeitraum der Berücksichtigung der Abfindung (14.500,00 Euro : 93,33 Euro)	155 Tage (gerundet)

Beurteilung

Die Abfindung ist ab dem 21.01.2020 für 155 Tage (bis zum 24.06.2020) in Höhe von kalendertäglich 93,33 Euro für die Ermittlung des Gesamteinkommens heranzuziehen. Eine Familienversicherung ist in dieser Zeit nicht möglich, da die Einkommensgrenze für die Familienversicherung 2020 überschritten wird.



// **Terminservice- und Versorgungsgesetz**

Leistungen für Versicherte werden ausgebaut – u. a.

- // Terminservicestellen als zentrale und rund um die Uhr erreichbare Anlaufstellen für Patienten.
- // Erhöhung des Mindestsprechstundenangebots der Vertragsärzte.
- // Verbesserung der Therapeuten-Vergütung und der Heilmittelversorgung.
- // Erhöhung des Zuschusses für die Zahnersatzregelversorgung.
- // Einführung einer elektronischen Patientenakte.
- // Digitale Übermittlung von AU-Bescheinigungen an die zuständige Krankenkasse.
- // Digitale Anwendungen (Apps o. ä.) in strukturierten Behandlungsprogrammen für chronisch Kranke (DMP).



// Krankenkassenwahl bei Jobwechsel

// Beim Arbeitgeberwechsel kann – unter Einhaltung der Bindungsfrist – die Krankenkasse sofort gewechselt werden; eine Kündigung ist nicht erforderlich.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer ist seit 5 Jahren versicherungspflichtig beschäftigt und bei Krankenkasse A versichert. Am 01.12.2019 nimmt er eine neue Beschäftigung auf und stellt bei der Krankenkasse B einen Mitgliedsantrag.

Beurteilung

Der Arbeitnehmer kann zum 01.12.2019 Mitglied der Krankenkasse B werden; eine Kündigung der bisherigen Mitgliedschaft ist nicht erforderlich.



// Digitale-Versorgung-Gesetz

Geplante Neuregelungen ab 2020 – u. a.

- // Ärzte können ihren Patienten Gesundheits-Apps „verschreiben“; die Kosten hierfür werden von den Krankenkassen übernommen.
- // Digitale Angebote (z. B. die elektronische Patientenakte) sollen flächendeckend zur Verfügung stehen. Leistungserbringer werden daher zu einer Anbindung an die erforderliche Telematik-Infrastruktur (TI) verpflichtet.
- // Der freiwillige Krankenkassenbeitritt ist künftig elektronisch möglich.
- // Ärzte dürfen auf ihrer Website darüber informieren, dass sie eine „Videosprechstunde“ anbieten.
- // Ärzte bekommen mehr Möglichkeiten zum elektronischen Austausch mit Kollegen und werden für diese „Telekonsile“ separat vergütet.



// Vorsorgepflicht für Selbstständige

Gesetzesentwurf bis Ende 2019 geplant

- // Umsetzung einer bereits im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarung.
- // Ziel: Gründerfreundliche Ausgestaltung der geplanten Neuregelungen.
- // Ggf. Wahlmöglichkeit zwischen
 - gesetzlicher Rentenversicherung,
 - privater Altersvorsorge und
 - der Absicherung über ein Versorgungswerk.
- // Wählbare Vorsorgeform muss insolvenz- und pfändungssicher sein.
- // Erzielbare Rente muss über dem Grundsicherungsniveau (aktuell rund 800 Euro monatlich) liegen.



// Beiträge für Midi- und Minijobber

Midijobber

- // Seit 01.07.2019 vom Arbeitgeber zu melden:
 - das rentenversicherungspflichtige (reduzierte) Arbeitsentgelt,
 - das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt.

Minijobber

- // Während Arbeitgeber immer Beiträge zur Rentenversicherung entrichten, können sich geringfügig entlohnte Beschäftigte auf Antrag von der Zahlung ihres Beitrags befreien lassen.
- // Unabhängig von einer eventuellen Befreiung zahlt der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag von 15 % des Arbeitsentgelts (5 %, wenn die geringfügig entlohnte Beschäftigung ausschließlich im Privathaushalt ausgeübt wird).



// Beiträge für Midi- und Minijobber

Minijobber und Rentenbeiträge

// Verzichtet der Arbeitnehmer auf die Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, ist eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175,00 Euro zu berücksichtigen.

Beispiel

Monatliches Entgelt (keine Befreiung von der RV-Pflicht) 120,00 Euro

Rentenversicherungsbeitrag:

Arbeitgeber:	120,00 Euro x 15,0 %	18,00 Euro
Arbeitnehmer		
– aus erzieltm Entgelt:	120,00 Euro x 3,6 %	4,32 Euro
– aus Differenz zwischen 120,00 und 175,00 Euro:	55,00 Euro x 18,6 %	10,23 Euro



// Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Öffnung des Arbeitsmarktes

- // Beschäftigungsmöglichkeit für Ausländer, wenn sie ihren Lebensunterhalt selber sicherstellen können; sind sie älter als 45 Jahre, ist ein Mindesteinkommen (2020: 3.795,00 Euro mtl.) oder der Nachweis einer Altersvorsorge erforderlich.
- // Sonderregelungen für IT-Spezialisten mit mind. drei Jahren Berufserfahrung und einem Mindesteinkommen von 4.140,00 Euro mtl. (2020).

Arbeitssuche

- // Ausländer mit qualifizierter Ausbildung können bis zu sechs Monate in Deutschland bleiben, um sich eine Stelle zu suchen – vorausgesetzt, sie haben Deutschkenntnisse und weisen nach, dass ihr Lebensunterhalt während dieser Zeit gesichert ist. Zudem gelten für Bewerber über 45 Jahre die oben beschriebenen zusätzlichen Anforderungen.



// Beschäftigungsduldungsgesetz

Neu eingeführt

- // Beschäftigungsduldung für bis zu 30 Monate für „Altfälle“; nur wer vor dem 01.08.2018 eingereist ist, kann sie erhalten.
- // Nach Ablauf der 30 Monate kann die Beschäftigungsduldung zu einer Aufenthaltserlaubnis führen.

Klare Kriterien – u. a. müssen ausreisepflichtige Ausländer

- // seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung sein,
- // seit mindestens 18 Monaten eine sv-pflichtige Beschäftigung mit mindestens 35 Wochenstunden ausüben,
- // selber für ihren Lebensunterhalt sorgen können,
- // über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse verfügen.



// Illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch

Neue Prüf- und Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

Überall dort, wo die FKS bisher an Grenzen gestoßen ist, erhält sie nun neue Prüf- und Ermittlungsmöglichkeiten. Schwerpunktthemen hierbei sind:

- // Bekämpfung von Scheinarbeitsverhältnissen
- // Bekämpfung von Arbeitnehmerbörsen
- // Bekämpfung ausbeuterischer Arbeitsbedingungen
- // Vermeidung von Kindergeldmissbrauch
- // Effizientere Kontrollen im Wach- und Sicherheitsgewerbe
- // Bekämpfung organisierter Schwarzarbeit



// Novellierung des Berufsbildungsgesetzes

Einführung einer Mindestvergütung für Auszubildende (Ausnahmen sind möglich, z. B. per Tarifvertrag)

	Steigerung	Beginn 2020	Beginn 2021	Beginn 2022	Beginn 2023
1. Jahr	./.	515,00 Euro	550,00 Euro	585,00 Euro	620,00 Euro
2. Jahr	+ 18 %	607,70 Euro	649,00 Euro	690,30 Euro	731,60 Euro
3. Jahr	+35 %	695,25 Euro	742,50 Euro	789,75 Euro	837,00 Euro
4. Jahr	+ 40 %	721,00 Euro	770,00 Euro	819,00 Euro	868,00 Euro



// **Novellierung des Berufsbildungsgesetzes**

Weitere geplante Änderungen – u. a.

- // Einführung einheitlicher und international anschlussfähiger Abschlussbezeichnungen auf drei Fortbildungsstufen:
 - Geprüfte/r Berufsspezialist/in
 - Bachelor Professional
 - Master Professional
- // Erweiterung der Möglichkeiten zur Teilzeitausbildung.
- // Leichtere und erweiterte Anerkennung von Ausbildungsdauer, Prüfungsleistungen und maßgeblichen Abschlüssen bei aufeinander aufbauenden Berufsausbildungen.
- // Einführung von Maßnahmen zum Bürokratieabbau.



// Brexit

Variante 1: Geregelter Austritt mit Vertrag

- // EU-Recht gilt in einer Übergangsphase bis 31.12.2020 weiter.
- // Brexit-Übergangsgesetz soll Rechtssicherheit schaffen.

Variante 2: Austritt ohne Vertrag

- // SV-Abkommen von 1960 würde möglicherweise aufleben; eine abschließende rechtliche Klärung steht allerdings noch aus.
- // Eigenständiges Gesetz, das mit dem Tag der Wirksamkeit des Austritts ohne Vertrag automatisch in Kraft tritt, regelt die wichtigsten versicherungs- und leistungsrechtlichen Fragestellungen.

Variante 3: Absage des Brexits

- // Weiterhin möglich; allerdings wäre hierfür eine zweite Volksabstimmung erforderlich.



// Jahressteuergesetz 2019

Förderung von E-Fahrzeugen – verlängert bis Ende 2030:

- // Steuerbefreiung „betrieblichen“ Ladestroms für private Zwecke.
- // Pauschalversteuerung von Zuschüssen zu privaten Ladestationen durch den Arbeitgeber.

Beispiel

Ein Betrieb schenkt jedem Mitarbeiter, der sich privat ein E-Auto anschafft, eine Ladestation und versteuert diese Zuwendung pauschal mit 25 %.

Beurteilung

Die Mitarbeiter brauchen den geldwerten Vorteil nicht zu versteuern.



// Jahressteuergesetz 2019

Jobtickets

// Künftig pauschale Versteuerung durch den Arbeitgeber möglich;
Folge: Keine Anrechnung auf die Entfernungspauschale.

Anhebung der Verpflegungspauschalen

Abwesenheit	Pauschale bisher (tgl.)	Pauschale ab 2020 (tgl.)
24 Stunden und mehr	24,00 Euro	28,00 Euro
> 8 Stunden und < 24 Stunden	12,00 Euro	14,00 Euro
An- und Abreisetage bei mehrtätigen Dienstreisen	12,00 Euro	14,00 Euro



// Jahressteuergesetz 2019

Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers

// Steuerfrei, wenn sie von der Arbeitsagentur gefördert werden können oder der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit dienen.

Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer – ab 2020:

// Zuteilung einer Steueridentifikationsnummer.

// Einbeziehung in den betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleich.

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für Kinder

// Als Sonderausgabe durch die Eltern steuerlich abzugsfähig – künftig unabhängig von ggf. eigenen Einkünften des Kindes.



// Abbau des Solidaritätszuschlags

Anhebung der Freigrenzen

// Einzelveranlagung: 972,00 Euro (alt), 16.956,00 Euro (neu).

// Zusammenveranlagung: 1.944,00 Euro (alt), 33.912,00 Euro (neu).

Beispiel

Arbeitnehmer, Steuerklasse 3, 2 Kinder

Einkommen 2019

70.000,00 Euro

Lohnsteuer 2019

10.358,00 Euro

Solidaritätszuschlag 2019

326,70 Euro

Beurteilung

Ab 2021 braucht dieser Arbeitnehmer keinen Solidaritätszuschlag zu entrichten.



// Abbau des Solidaritätszuschlags

Ausweitung der Milderungszone

// Verminderter Solidaritätszuschlag bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 96.409,00 Euro (Einzelveranlagung) bzw. 192.818,00 Euro (Zusammenveranlagung).

Solidaritätszuschlag – Beispiele

	Kein Soli	Teilweise befreit	Voller Soli
	Jahreseinkommen	Jahreseinkommen	Jahreseinkommen
Familie, zwei Kinder	< 151.000 Euro *	151.000 Euro – 221.000 Euro *	> 221.000 Euro *
Alleinstehend, keine Kinder	< 73.000 Euro *	73.000 Euro – 109.000 Euro *	> 109.000 Euro *

* Ungefährer Wert; Quelle: Bundesfinanzministerium



// Drittes Bürokratieentlastungsgesetz

Gruppenunfallversicherung

// Pauschale Versteuerung von Beiträgen bis zu 100,00 Euro je Arbeitnehmer und Kalenderjahr möglich (bisher 62,00 Euro).

Betriebliche Gesundheitsförderung

// Erhöhung des Steuerfreibetrags von 500,00 auf 600,00 Euro ab 2021.



// Drittes Bürokratieentlastungsgesetz

Kurzfristige Beschäftigung

- // Erhöhung der Höchstgrenze für die Lohnsteuerpauschalierung
 - von 72,00 auf 120,00 Euro durchschnittlichen arbeitstäglichen Lohn,
 - von 12,00 auf 15,00 Euro maximalen Stundenlohn.

Kleinunternehmergrenze

- // Umsatzsteuer fällt nicht an,
 - wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von 22.000,00 Euro (bislang 17.500,00 Euro) nicht überstiegen hat und
 - im laufenden Kalenderjahr (unverändert) 50.000,00 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.